

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	26.01.2015

Beantwortung einer Anfrage der Piratengruppe im Rat der Stadt Köln zum Sachstand der Korruptionsbekämpfung

Aufgrund der Presseveröffentlichung der Stadtverwaltung zur Wiederbesetzung der Stelle eines/einer Antikorruptionsbeauftragten ergaben sich Fragen, die wie folgt beantwortet werden:

1. Gab es in der Zeit ohne Antikorruptionsbeauftragten andere Möglichkeiten für Hinweisgeber usw., Vorfälle und Missstände anzuzeigen? (Wenn ja, bitte die Möglichkeiten aufzählen.)

Die Stelle des Antikorruptionsbeauftragten ist organisatorisch an das Rechnungsprüfungsamt angebunden. Sie ist unmittelbar dem Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt und nimmt gleichzeitig die Aufgabe des Amtsjuristen wahr. Aufgrund dieser organisatorischen Anbindung hatten und haben Hinweisgeber auch jederzeit die Möglichkeit, sich an das Rechnungsprüfungsamt zu wenden.

Von dieser Möglichkeit haben im Zeitraum der Stellenvakanz sowohl Bürgerinnen und Bürger, als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Gebrauch gemacht. Aufgrund bestehender organisatorischer Vertretungsregelungen konnten die Arbeiten zur Verifizierung von Hinweisen und oder Verdachtsmomenten auch während der Vakanz zeitnah erledigt werden.

2. Wie viele Ombudsstellen, Beauftragte, Hinweisgebersysteme usw. gibt es in Köln und den Einrichtungen mit städtischer Beteiligung? (Bitte die Stellen, personelle und finanzielle Ausstattung, Tätigkeitsfelder, Einrichtungen und Kontaktmöglichkeiten angeben.)

Eine vollumfängliche Beantwortung dieser Frage ist dem Rechnungsprüfungsamt nicht möglich. Informationen zur Konzern-Compliance-Organisation bzw. zu den einzelnen Beteiligungen, u. a. zu einem Hinweismanagementsystem unter Beteiligung eines externen Ombudsmannes, müssten über die Beteiligungsverwaltung eingeholt werden. Eine Meldepflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt besteht nicht.

Für die Stadtverwaltung ist ausschließlich die Stelle der Antikorruptionsbeauftragten für alle Belange dieses Themenkomplexes zuständig. Weitere Stellen (Ombudsmann, Beauftragte) wurden nicht eingerichtet.

Das Aufgabengebiet der Antikorruptionsbeauftragten umfasst im Wesentlichen:

- Aufklärung und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, politischer Gremien, der Gesamtverwaltung, einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten zum Thema Korruption
- Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sowie städtischer Dienststellen bei der Aufklärung von Korruptionsfällen

- Aufarbeitung und Analyse bekannt gewordener Korruptionfälle
 - Beurteilung und Entwicklung von Kontrollmechanismen und Schwachstellenanalyse
 - Mitgestaltung und Beurteilung neuer Lösungen zur Korruptionsbekämpfung
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Teilnahme an Arbeitskreisen und Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen unter dem Aspekt Korruption
 - Juristische Einbindung in laufende Prüfungsangelegenheiten und vergaberechtliche Verfahren
 - Klärung von juristischen Grundsatzfragen und Einzelfällen mit besonderer Problemstellung in sämtlichen Vergabeangelegenheiten
 - Erarbeitung von Gutachten, Stellungnahmen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Rechnungsprüfung sowie Dienstanweisungen und städtischen Richtlinien
 - Weiterentwicklung der Rechnungsprüfungsordnung, bzw. Einbindung bei Änderung des Stadtrechtes.
3. Wie viele Fälle von versuchter oder tatsächlicher Korruption oder Unterschlagung wurden seit 2005 der Stadtverwaltung bekannt und vom Antikorruptionsbeauftragten bearbeitet bzw. ggf. aufgedeckt, und welche Schlüsse wurden aus den Fällen gezogen?

In den Jahren 1998 bis 2003 hat die Staatsanwaltschaft Köln in mehreren Wellen Ermittlungen gegen insgesamt 66 Mitarbeiter der Stadt Köln aufgenommen. Davon wurden 22 Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt und 1 Mitarbeiter freigesprochen. Es kam zu 3 Verurteilungen mit Freiheitsstrafen zwischen 3 und 5 Jahren ohne Bewährung und 13 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen mit Bewährung. In 3 Fällen wurde eine Verwarnung unter Strafvorbehalt ausgesprochen, in 6 Fällen wurden Geldstrafen verhängt und in 18 Fällen wurde das Verfahren wegen geringen Verschuldens gegen Geldbuße eingestellt.

Wurde gegen Mitarbeitern ein Strafmaß ausgesprochen, erfolgten ebenfalls arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Schritte.

Nach dem Jahr 2003 sind nur noch vereinzelte Ermittlungen durchgeführt worden, ohne dass weitere Korruptionfälle nachgewiesen werden konnten.

Die Verifizierung der regelmäßig eingehenden Hinweise und Verdachtsmomente, führten bei den betroffenen Fachämtern in der Praxis zu einer Sensibilisierung bezogen auf das Thema Korruption. Des Weiteren gaben sie Anlass, die bestehenden amtsinternen Kontrollmechanismen zu überdenken und weiterzuentwickeln.

Diese insgesamt positiv zu sehende Entwicklung kann auf die Reaktion des Rates, im Hinblick auf die bei der Stadtverwaltung aufgedeckten Korruptionfälle, zurückgeführt werden. Der Rat hat bereits in seiner Sitzung vom 17.12.1998 einen 10-Punkte-Katalog zur Bekämpfung und Vermeidung von Korruption beschlossen. Dieser wurde sukzessive von der Stadtverwaltung umgesetzt und weiterentwickelt.

4. Welchen Stellenwert hat die Korruptionsbekämpfung in der Verwaltung, worin liegen die Arbeitsschwerpunkte, und sind noch weitere Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung und Möglichkeiten des Hinweisgebens geplant?

Korruptionsbekämpfung und -prävention wird bei der Stadtverwaltung nach wie vor als breit gefächerte Daueraufgabe mit einem hohen Stellenwert wahrgenommen. Alle Regelungen und Hinweise, die im Maßnahmenkatalog der Stadt Köln aus dem Jahr 2003 zur Bekämpfung und Vermeidung von Korruption entwickelt wurden, sind weiterhin gültig. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde lediglich auf die Fortführung der Innenrevision auf Dezernatsebene verzichtet.

Auch auf Landesebene wurde das Thema Korruptionsprävention ständig weiterentwickelt. So trat zum 01.03.2005 das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten als zentrale Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger, politische Gremien, der Gesamtverwaltung, einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Personalräten nimmt bei der Korruptionsprävention -bekämpfung eine zentrale Rolle ein. Die Arbeitsschwerpunkte des Antikorruptionsbeauftragten bilden die Aufklärung und Beratung über Korruption. Hierzu zählen vor allem:

- die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
- die Teilnahme an Arbeitskreisen, Mitarbeiterschulungen, sowie interkommunalen Erfahrungsaustauschen und
- die Weiterentwicklung bestehender Richtlinien und Konzepte.

Des Weiteren leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes einen wertvollen Beitrag zur Aufdeckung von Manipulation und Korruption. Das gilt insbesondere für die Prüfung von Vergaben, bei denen die Korruptionsrisiken besonders hoch einzustufen sind. Die von der Verwaltung zu beachtenden Wertgrenzen bei Investitions- und Vergabeprüfungen werden unter diesem Blickwinkel regelmäßig aktualisiert.

Mit der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung zum 01.01.2008 hat das Rechnungsprüfungsamt auch ausdrücklich die Korruptionsbekämpfung als Aufgabe vom Rat der Stadt Köln übertragen bekommen und wirkt sich damit auch auf die Schwerpunktsetzung der laufenden Prüftätigkeit aus.

Die wesentliche Aufgabe der neuen Antikorruptionsbeauftragten wird darin liegen, neue Ideen und Impulse zur Korruptionsprävention zu entwickeln und in die bestehenden Strukturen zu integrieren.

5. Wie schützt die Stadtverwaltung oder die Einrichtungen mit städtischer Beteiligung Whistleblower?

Ein Hinweisgeber, soweit es vom ihm gewünscht wird, kann von absoluter Anonymität gegenüber der Stadtverwaltung ausgehen, da strengste Vertraulichkeit zugesagt wird. Arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Konsequenzen sind nicht zu befürchten. Ferner besteht die Möglichkeit, Sachverhalte anonymisiert bei der Antikorruptionsbeauftragten einzureichen. Auch derartigen Hinweisen wird im begründeten Einzelfall nachgegangen.

Im Gegensatz zu einem (externen) Ombudsmann hat die städtische Antikorruptionsbeauftragte jedoch kein anwaltliches Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht.

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz dürfen Beamte/innen neben den Katalogstraftaten des § 138 StGB (der die Fälle der Anzeigepflicht regelt) auch Korruptionsstraftaten nach §§ 331– 337 StGB (aber nur diese) direkt bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Um die Anonymität dieser Beamten zu wahren, haben einige Behörden hierzu ein elektronisches Whistleblowing-System in Betrieb genommen.

gez. Hemsing